Probleme mit dem Erbrecht? : Die Experten wissen Rat

Autor(en): **Manser, Urs / Stadelmann, Peter / Ineichen, Reto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): **- (2007)**

Heft 3

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-821033

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Probleme mit dem Erbrecht? Die Experten wissen Rat

Wer soll nach dem Ableben begünstigt werden? Und wie kann man jemanden enterben? Die drei für Pro Senectute ehrenamtlich tätigen Anwälte Reto Ineichen, Urs Manser und Peter Stadelmann beantworten Fragen zu diesem wichtigen Thema.

Wir haben zwei gemeinsame Kinder. Wie können wir den überlebenden Ehegatten bestmöglich begünstigen?

Wenn Sie und Ihre Frau bislang keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, dann werden Sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen. Nun erfolgt beim Tod eines Ehegatten die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung. Zunächst wird das Eigengut (insbesondere persönliche Gegenstände, voreheliches Vermögen, Schenkungen, Erbschaften) jedes Ehegatten ausgesondert. Was nicht Eigengut ist, gehört in die Errungenschaft. Das sind jene Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes gegen Entgelt erwirbt. Dazu gehören etwa der Arbeitserwerb, Erträge des Eigengutes etc.

Was vom Gesamtwert der Errungenschaft einschliesslich der allenfalls hinzuzurechnenden Vermögenswerte und allfälligen Ersatzforderungen, nach Abzug der auf der Errungenschaft lastenden Schulden, noch vorhanden ist, bildet den Vorschlag. Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlags des andern zu. Wollen Sie Ihren Ehegatten nun bestmöglich begünstigen, können Sie bereits eherechtlich, durch den Abschluss eines Ehevertrages, dem überlebenden Ehegatten nicht bloss die Hälfte, sondern den ganzen Vorschlag zuweisen. Dies führt zu folgender Konsequenz:

Vor Auflösung des Güterstandes besteht das Vermögen aus Errungenschaft und Eigengut.

Nach Auflösung des Güterstandes ist beim Überlebenden sein Eigengut und 100% des Vorschlags massgebend. In den Nachlass fällt das Eigengut des Verstorbenen.

Weiter besteht die Möglichkeit, den überlebenden Ehepartner auch erbrechtlich mit dem gleichzeitigen Abschluss eines Erbvertrages zu begünstigen. Bis zum Pflichtteil der Kinder können Sie nämlich Ihren Ehegatten zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbteil begünstigen, wenn Sie gleichzeitig die Kinder auf den Pflichtteil setzen.

Dies führt zu folgender Rechnung:

Gesetzlicher Erbteil des Ehegatten	4/8
Gesetzlicher Pflichtteil der Kinder	3/8
Begünstigung des überlebenden Ehegatten	1/8

Eine weitergehende Begünstigung ist möglich, wenn die Kinder zugunsten des überlebenden Ehegatten auf ihren Erbanteil und somit auch auf den Pflichtteil verzichten. In diesem Fall müssten die Nachkommen den Erbvertrag ebenfalls unterzeichnen. Mit dieser Lösung hätten Sie den überlebenden Ehegatten vollumfänglich begünstigt.

Ich habe meine erste Frau verloren, als unsere beiden Kinder noch minderjährig waren. Vor 15 Jahren habe ich wieder geheiratet. Meine zweite Frau brachte einen Sohn mit in die Ehe. Nun bin ich 70-jährig und möchte meine Frau bestmöglich begünstigen. Was raten Sie uns?

Hier stellt sich die Problematik anders dar als im ersten geschilderten Fall, wenigstens was den ehevertraglichen Teil betrifft. Denn die Vereinbarung einer anderen Beteiligung am Vorschlag darf die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen. In diesem Fall wäre etwa zu über-

legen, ob nicht zum Güterstand der Gütergemeinschaft gewechselt werden soll. Der Güterstand der Gütergemeinschaft umfasst das Gesamtgut und das Eigengut jedes Ehegatten. Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten zu einem Gesamtgut mit Ausnahme der Gegenstände, die von Gesetzes wegen Eigengut sind. Dabei entsteht Eigengut unter anderem durch Ehevertrag, durch Zuwendung Dritter, oder es umfasst jene Gegenstände, die den Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen.

Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu. Bereits aus Güterrecht erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Gesamtgutes. Die andere Hälfte fällt in den Nachlass, von dem der überlebende Ehegatte, da beide mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte aus Erbrecht erhält. Der Rest fällt den Nachkommen zu. Setzt man die Nachkommen auf den Pflichtteil, führt dies zu folgender Rechnung:

Vermögen vor Auflösung des Güterstandes	16/16
Anspruch Ehegatte bei Versterben des andern Ehegatten aus Güterrecht	8/16
Anspruche Ehegatte aus Erbrecht	4/16
Zuweisung verfügbarer Teil an Ehegatte	1/16
Total Vermögenssituation des überlebenden Ehegatten nach Versterben des andern	13/16

Urs Manser, Rechtsanwalt und Notar

Ich bin Witwe und habe zwei Töchter. Eine Tochter hat den Kontakt zu mir vor 25 Jahren abgebrochen. Ich will sie enterben. Was raten Sie mir?

Eine Enterbung ist möglich, wenn die enterbte Person gegen den Erblasser oder eine ihm nahe verbundene Person eine schwere Straftat begangen oder familienrechtliche Pflichten schwer verletzt hat. Damit die Enterbung gültig ist, muss sie im Testament unter Angabe des Enterbungsgrundes ausdrücklich verfügt werden. Der Beweis des Enterbungsgrundes obliegt dem Erblasser bzw. den begünstigten Erben. Daher empfehle ich Ihnen, allfällige Beweise (Korrespondenz, Zeugen etc.) im Testament zu nennen

Peter Stadelmann, Rechtsanwalt und Notar.

Reto Ineichen, Rechtsanwalt und Notar.

Urs Manser, Rechtsanwalt und Notar.

und diesbezügliche Dokumente zusammen mit dem Testament aufzubewahren. Das Testament kann (zusammen mit allfälligen Beweisdokumenten) gegen eine einmalige Gebühr beim Teilungsamt der Wohnsitzgemeinde in einem verschlossenen Couvert hinterlegt werden. Weil die Gerichtspraxis bei der Annahme von Enterbungsgründen streng ist, empfehle ich Ihnen zusätzlich zur Enterbung, die Tochter im Testament auf den Pflichtteil zu setzen für den Fall, dass die Enterbung nicht greifen würde.

Ich bin Witwer und habe drei Söhne, Ludwig, Peter und Franz. Während Ludwig und Peter ihren Weg gemacht haben, geriet Franz aus den geregelten Bahnen. Ich musste ihn über Jahre finanziell unterstützen. Wenn ich nun sterbe, will ich nicht, dass er nochmals profitiert, zum Nachteil seiner Brüder. Was raten Sie mir?

Die Kinder müssen sich beim Tod der Eltern an den ihnen zustehenden Erbanteil anrechnen lassen, was ihnen von den Eltern zu Lebzeiten zugewendet worden ist. Diese gesetzliche Ausgleichungspflicht ist jedoch nicht zwingend. Der Erblasser kann die Ausgleichung nach seinen Vorstellungen regeln oder sie sogar wegbedingen. Um Klarheit zu schaffen, empfiehlt es sich, im Testament festzuhalten, wer von den Kindern welche ausgleichungspflichtigen Zuwendungen zu Lebzeiten erhalten hat.

Sohn Franz kann sich jedoch der Ausgleichungspflicht dadurch entziehen, dass er die Erbschaft ausschlägt. Dies wird er tun, wenn sein Erbanteil kleiner wäre als die zu Lebzeiten erhaltene Zuwendung. Aus diesem Grund kann es aus Gerechtigkeitsgründen ratsam sein, den Kindern, wenn möglich, zu Lebzeiten etwa gleich hohe Zuwendungen zukommen zu lassen.

Ich bin geschieden. Von meinem Exmann beziehe ich keine Unterhaltsbeiträge. Wir leben beide von der AHV. Meinem Exmann geht es gesundheitlich nicht gut, und es ist zu befürchten, dass er nicht mehr lange leben wird. Erhalte ich im Falle seines Todes eine Witwenrente, auch wenn ich keine Unterhaltszahlungen von ihm erhalte?

Als geschiedene Ehefrau werden Sie einer Witwe gleichgestellt, wenn Sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Ehe hat vor der Scheidung mindestens zehn Jahre gedauert und Sie haben mindestens ein Kind,
- die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert und die Scheidung erfolgte, nachdem Sie das 45. Altersjahr vollendet hatten,
- das jüngste Kind hat sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem Sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hatten,
- Sie haben Kinder unter 18 Jahren.

Sofern und soweit Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwenrente und für eine Altersrente erfüllen, wird jedoch nur die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

Ich habe vor fünf Jahren ein Testament aufgesetzt. Dieses möchte ich nun widerrufen. Was muss ich dabei beachten?

Um ein Testament zu widerrufen, gibt es insbesondere folgende zwei Möglichkeiten:

- Errichtung eines neuen Testaments,
- physische Vernichtung des bestehenden Testaments.

Wenn Sie ein neues Testament errichten, sollten Sie darin das alte Testament ausdrücklich widerrufen. Ansonsten kann es vorkommen, dass das neue Testament inhaltlich nur einen Teil des alten Testaments beschlägt. Diesfalls gilt das alte Testament weiter, soweit es inhaltlich nicht durch das neue Testament übersteuert wird. Solche Auslegungsprobleme gilt es durch eine ausdrückliche Widerrufsbestimmung im neuen Testament zu vermeiden.

Wenn Sie sich entscheiden, das Testament durch Vernichtung zu widerrufen, müssen Sie sämtliche Exemplare vernichten. Dabei ist auch daran zu denken, dass unter Umständen ein Exemplar beim Teilungsamt der Wohnsitzgemeinde, beim Notar oder beim Willensvollstrecker hinterlegt ist, welches ebenfalls vernichtet werden muss.

Ich bin verwitwet, habe keine Nachkommen. Ich möchte sicherstellen, dass es meinem Hund, der schon über Jahre mein treuer Begleiter ist, auch nach meinem Tod an nichts fehlt. Wie muss ich da vorgehen? Kann ich ihn überhaupt begünstigen?

Ihr Hund kann nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer sein. Somit ist eine direkte Begünstigung nicht möglich. Deshalb gilt eine testamentari-

sche Zuwendung an ein Tier von Gesetzes wegen als Auflage an die Erben, für das Tier tiergerecht zu sorgen. Ich empfehle Ihnen allerdings, zu Lebzeiten einen geeigneten Tierfreund oder ein gutes Tierheim ausfindig zu machen. Sie können dann dem Tierfreund oder dem Tierheim ein Vermächtnis zukommen lassen, mit der Auflage, gut für Ihren Hund zu sorgen. Sie sollten unter Umständen ein Ersatzvermächtnis mit Auflage zugunsten einer anderen Person vorsehen, falls der Tierfreund bzw. das Tierheim das Vermächtnis ausschlägt.

Peter Stadelmann, Rechtsanwalt und Notar

Das einzige Vermögen, das meine Frau und ich haben, ist unser Einfamilienhaus. Wir wollen nicht, dass unser Sohn dereinst Erbschaftssteuern bezahlen muss. Damit auch keine Grundstückgewinnsteuer anfällt, wollen wir ihm das Haus schenken. Was raten Sie uns?

Die Frage, ob Ihr Sohn als Ihr Nachkomme Erbschaftssteuern bezahlen muss, ist je nach Gemeinde im Kanton Luzern unterschiedlich zu beantworten. Es gibt viele Gemeinden, die die Nachkommens-Erbschaftssteuer nicht kennen. In anderen Gemeinden, in denen die Nachkommens-Erbschaftssteuer besteht, sind die Regelungen betreffend deren Höhe zum Teil recht unterschiedlich.

Wenn Sie das Grundstück mit dem Einfamilienhaus zu Lebzeiten an Ihren Sohn unentgeltlich übertragen (Erbvorbezug/Schenkung), wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben. Dies bedeutet, dass Ihr Sohn, wenn er das Einfamilienhaus dann einmal verkaufen würde, den gesamten Grundstückgewinn zu versteuern hätte.

Da aber Ihr einziges Vermögen aus dem Einfamilienhaus besteht, wäre es unter Umständen sinnvoll, sich eine solche lebzeitige Übertragung auf Ihren Sohn auch aus dem Grund zu überlegen, dass Sie oder Ihre Frau später einmal zu einem Pflegefall werden könnten, welcher grosse Kosten mit sich bringen würde. Diese Kosten würden zunächst von Ihrem Vermögen bezahlt, was bedeuten könnte, dass im schlimmsten Fall das Einfamilienhaus verkauft werden müsste. Bei einer lebzeitigen Übertragung auf Ihren Sohn unter gleichzeitiger Einräumung der Nutzniessung zu Ihren Gunsten könnte dies vermieden werden. An den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie heute bestehen, würde eine solche Übertragung nichts ändern, da Sie und Ihre Frau weiterhin für sämtliche Kosten aufzukommen hätten (Eigenmietwertbesteuerung, Gebühren, Abgaben etc.).

Meine Frau und ich möchten gerne eine Patientenverfügung abschliessen. Müssen sich die Ärzte daran halten?

Es gibt im Internet verschiedene Quellen für Muster von Patientenverfügungen. Auch Pro Senectute bietet zusammen mit ihrer Broschüre «Anordnungen für den Todesfall» eine Muster-Patientenverfügung an. Selbst die FMH als Dachorganisation der Ärzte stellt ein entsprechendes Muster zur Verfügung:

➤ www.fmh.ch/de/data/pdf/patverf.pdf

Wichtig ist bei einer Patientenverfügung insbesondere, dass Ihnen nahestehende Vertrauenspersonen darüber in Kenntnis gesetzt werden, damit diese im Anwendungsfall richtig handeln können. Grundsätzlich geht man heute davon aus, dass sich die Ärzte an Patientenverfügungen zu halten haben. Insbesondere schützen Patientenverfügungen auch Ihre nahestehenden Vertrauenspersonen, da Sie auf dieser Basis leichter die notwendigen Entscheidungen treffen können.

Beim Abfassen einer Patientenverfügung kann man sich auch die Frage stellen, ob man gestützt auf das neue Transplantationsgesetz auch Organspenden zulassen will. Wenn zusätzlich auch noch Vertrauenspersonen als Bevollmächtigte eingesetzt werden sollen und allenfalls weitere Regelungen zu treffen sind, empfiehlt es sich, sämtliche Fragen gesamthaft mit einem Notar zu besprechen, um die Anweisungen und Regelungen dann auch in der rechtsgültigen Form einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) abfassen zu können.

Ich bin verwitwet und habe vier erwachsene Kinder, die längst eigene Familien haben. Die gegenseitigen Kontakte meiner Kinder sind sehr belastet und finden seit dem Tod meiner Frau gar nicht mehr statt. Ich bin ziemlich vermögend, besitze diverse Liegenschaften und eine ansehnliche Gemäldesammlung. Was kann ich tun, um einen Streit im Falle meines Todes möglichst zu vermeiden?

Wenn Ihre vier Kinder die einzigen Erben sind, die es zu berücksichtigen gilt, können Sie diese

Locarno
Hotel ★★★ und Kurhaus
Casa Sant'Agnese

Herbstzeit - goldene Zeit

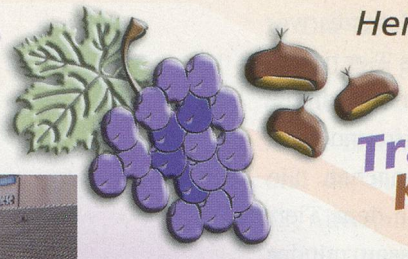

Trauben
Kastanien
warme Farben

© www.f-color.ch

Wir bieten Ihnen eine unvergleichliche Panoramasicht, Freundlichkeit, Zuwendung, Aufmerksamkeit. Ihr Zuhause im Tessin.

Herzlich willkommen!

SPEZIELLE ANGEBOTE Herbst Winter

Hallenbad, Sauna, Thermalgrotte, Massagen, Kosmetiksalon, Fitness, Coiffeuse zur Verfügung.

rcf HOTELS

Eigentum des Instituts Ingenbohl

Casa Sant'Agnese ★★★ Hotel-Kurhaus

Via A. Balli 1 6600 Muralto - Locarno
Tel. 091 735 45 45 Fax 091 45 46
kurhaus@santagnese.ch www.santagnese.ch

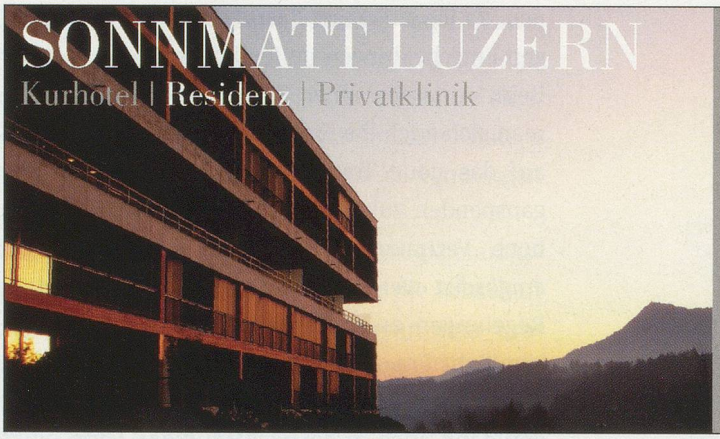

Portier, Gärtner, Wellness-Trainer und Chauffeur mit Limousine zu vermieten. Inkl. 1- bis 3 1/2-Zimmer-Appartement. An ruhiger, stadtnaher Lage auf dem Dietschiberg, inmitten gepflegter Parkanlage. Südbalkon mit herrlicher Sicht auf den See und die Berge, Küche, Dusche/WC und/oder Bad/WC, Parkett im Wohn- und Schlafbereich, grosszügiger, offener Grundriss 27-106 m², ab CHF 4'900.–/Monat, inkl. Nebenkosten und Halbpension. Kontaktieren Sie bitte unsere Frau Thesy de Francisco-Schmid:
Telefon 041 375 32 32 oder sana@sonnmatt.ch

Wir kaufen:
- Ihren Familienschmuck
- ganze Erbschaften
- Altgold, Schmuck, Uhren, Zahngold

Senden, bringen oder anrufen und wir kommen zu Ihnen!

RentaBox

Schmuck und Uhren
Buobenmatt 1, 6003 Luzern
Telefon 041 320 60 50

auf den Pflichtteil setzen, um so mindestens über einen Viertel Ihres Vermögens frei verfügen zu können.

Zur Streitvermeidung empfiehlt es sich, mit einem handschriftlichen Testament einen Willensvollstrecker einzusetzen und ihm Anweisungen zu erteilen, wie er den Nachlass zu regeln habe. Damit könnte etwa auch die Anweisung verbunden sein, den gesamten Nachlass zu marktüblichen Preisen zu verwerten und den vier Kindern lediglich die entsprechenden Geldbeträge zukommen zu lassen. Mit der Einsetzung eines Willensvollstreckers wird zudem ermöglicht, dass der Nachlass handlungsfähig bleibt, da von einer Einigkeit der vier Geschwister nicht ausgegangen werden kann.

Als Willensvollstrecker können Sie jede Person Ihres Vertrauens einsetzen, wobei natürlich eine gewisse Erfahrung in dieser Tätigkeit sicher von Vorteil wäre. Bei Einsetzung eines Rechtsanwaltes als Willensvollstrecker wird in der Regel nach einer ähnlichen Honorarregelung abgerechnet, wie dies auch bei einer normalen Rechtsberatung der Fall wäre. Unter Umständen empfiehlt es sich, die Kostenfrage mit der einzusetzenden Person vorgängig abzusprechen.

Mein Mann und ich möchten unser Haus unserem Sohn überschreiben, jedoch bis zu unserem Tode darin wohnen bleiben. Was müssen wir tun?

Wenn Sie sich ein Wohnrecht oder die Nutzniessung an Ihrem Haus einräumen lassen, sind diese Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Dies kann mit der gleichen öffentlichen Urkunde geschehen wie die Überschreibung des Hauses auf Ihren Sohn. Während beim Wohnrecht gewisse Verpflichtungen und Kosten bereits auf Ihren Sohn übergehen würden, bietet die Nutzniessung die Möglichkeit, an den Verhältnissen, wie sie heute bestehen, gar nichts zu verändern. Dies würde heissen, dass Sie und Ihr Mann weiterhin für sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit Ihrem Haus, einschliesslich der Steuern (Eigenmietwert sowie Vermögen), aufzukommen hätten. Ihr Sohn wäre lediglich im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, hätte aber keine finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Ihrem Haus.

Diese Regelung hätte zudem den Vorteil, dass selbst dann, wenn Sie oder Ihr Mann zu einem Pflegefall werden sollten und entsprechend hohe Kosten anfallen, das Haus nicht zur Deckung dieser Kosten verkauft werden müsste. Ihr Sohn könnte dann allenfalls im Rahmen der Verwandtenunterstützung belangt werden, was ihm jedoch immer noch genügend Mittel für eine normale Lebensführung übrig lassen und insbesondere die Substanz des Hauses erhalten würde.

Reto Ineichen, Rechtsanwalt und Notar

Kostenlose Rechtsauskunft

Pro Senectute Kanton Luzern bietet jeweils am ersten Dienstag des Monats von 15 bis 18 Uhr allen Menschen ab 60 Jahren die Möglichkeit, sich kostenlos juristisch beraten zu lassen. Abwechslungsweise geben in der Geschäftsstelle am Bundesplatz 14 in Luzern die drei Luzerner Anwälte Reto Ineichen, Urs Manser und Peter Stadelmann älteren Menschen in rechtlichen Angelegenheiten Auskunft. Pro Gespräch stehen zirka 15 bis 20 Minuten zur Verfügung. Um Wartezeiten zu vermeiden und die optimale Vorbereitung des jeweiligen Anwalts zu gewährleisten, ist eine Voranmeldung unter Tel. 041 226 11 88 erforderlich.

Inserat

MOOS +Co AUGENOPTIKER

SPEZIALISTEN FÜR
BRILLEN
KONTAKTLINSEN
HÖRGERÄTE

PILATUSSTRASSE 34 6003 LUZERN TEL. 041 210 75 64